

Erarbeitung einer konzeptionellen Betrachtung für das Gewässer 2. Ordnung „Aubach“ (Wehr Pfaffenteich)

Bekanntmachung des Fachdienstes Umwelt der Landeshauptstadt Schwerin gemäß § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 08. September 2017.

Nr. 36.1.11.2/ 01-22/Sta | 24.06.2022 | uWB SN | untere Wasserbehörde der
Landeshauptstadt Schwerin

Der Wasser- und Bodenverband hat die Erarbeitung einer konzeptionellen Betrachtung für den Aubach in Auftrag gegeben. Das Konzept dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Anlieger und ist zwingend für die ökologische Verbesserung zur Herstellung des guten ökologischen Zustands nach Wasserrahmenrichtlinie. Aufgrund des großen Höhenunterschieds zwischen Pfaffenteich und Ziegelinnensee ist der Bau einer Fischaufstiegsanlage im Unterwasser des Wehres am Pfaffenteich geplant. Das Wehr am Pfaffenteich stellt den einzigen Abfluss des Aubachs dar. Durch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit wird das gesamte Aubachsystem wieder mit den großen Schweriner Seen verbunden. Das Vorhaben bedarf gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Plangenehmigung.

Der Fachdienst Umwelt der Landeshauptstadt Schwerin als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat im Ergebnis dazu geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 7 Absatz 2 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Maßgebend für die Einschätzung waren die nur geringen Auswirkungen hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien.

Durch die Vorkehrung zum Gewässerschutz (keine wassergefährdenden Stoffe einbauen), der Wiederherstellung der Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen durch Bau einer Fischaufstiegsanlage werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG a.F. nicht selbstständig anfechtbar.